

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design

Herausgeber: Hochparterre

Band: 28 (2015)

Heft: 1-2

Artikel: Das Landgesetz

Autor: Marti, Rahel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 75 (Raumplanung, neu)

- 1 Die Raumplanung stellt sicher, dass der Boden haushälterisch und zweckmäßig genutzt wird.
- 2 Die Bauzonen werden geschlossen.

Die Gesamtfläche der bestehenden Bauzonen darf nicht vergrössert werden.

- 3 Wer ausserhalb der Bauzonen Land neu überbaut, ist innerhalb der Bauzonen realersatzpflichtig.
- 4 Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Raumplanung steht dem Bund zu. Im Rahmen der Bundesgesetzgebung obliegt die Raumplanung den Kantonen.

Art. 197 Übergangsbestimmung zu Art. 75
(Raumplanung, neu)

Gesamtfläche der bestehenden Bauzonen im Sinne von Absatz 2 ist die Fläche des Bodens, der im Zeitpunkt der amtlichen Veröffentlichung der Landesgesetz-Initiative als Bauzone ausgeschieden war.

Das Landgesetz

Benedikt Loderer fordert ein eidgenössisches Landgesetz. Es verlangt, dass die Bauzonen geschlossen und eingezonte Flächen anderswo gleichwertig ausgezont werden.

Text:
Rahel Marti

Schon wieder ein neues Gesetz zur Raumplanung? Schon wieder ein neues Gesetz gegen die Zersiedelung? Im März 2013 haben wir doch das verschärzte Raumplanungsgesetz angenommen. Es verlangt vom Bund und von den Kantonen eine strengere und verbindlichere Beschränkung der Bauzonen. Doch damit haben wir noch nicht genug getan gegen die Zersiedelung, sagt Benedikt Loderer. Das revisede Raumplanungsgesetz geht von einer ständigen Ausdehnung der Siedlungsfläche aus. Als sei dieses Wachstum Gesetz. In Schritten von 15 Jahren wird der Landfrass gesetzlich sanktioniert. Doch wollen wir den Boden weiter verschwenden, obwohl wir zu wenig davon haben? Wir verbrauchen ihn noch immer, als ob er vermehrbar wäre. Loderers Landgesetz-Initiative will dem ein Ende setzen. Beim Wald ist der strenge Schutz seit 1876 selbstverständlich: Jede gerodete Fläche muss anderswo real ersetzt, also aufgeforstet werden. Was uns beim Wald recht ist, muss uns beim Land billig sein. Die Landgesetz-Initiative verlangt darum drei Dinge: Die Bauzonen werden

geschlossen, jede neu eingezonte Fläche muss anderswo real ersetzt, also ausgezont werden, und der Bund erhält die Gesetzgebungskompetenz. Loderer hat die Initiative zusammen mit dem Rechtsprofessor Enrico Riva formuliert, und Hochparterre veröffentlicht sie hier als Auszug aus Loderers aktualisiertem und erweitertem Buch «Die Landesverteidigung» siehe «Kiosk», Seite 61.

Loderers und Rivas Anliegen erhält nun Schub: Im Dezember haben die Jungen Grünen die «Zersiedelungsinitiative» beschlossen. Weil zwei gleichzeitige Vorstöße wenig sinnvoll sind, wird im Frühling vorerst die «Zersiedelungsinitiative» in die Unterschriftensammlung geschickt. Denn das Kernanliegen ist gleich: Auch die Jungen Grünen fordern das Schliessen der Bauzonen und den Realersatz.

Städtebau-Stammtisch

Welche Folgen haben die Landesgesetz- und die Zersiedelungsinitiative für das Siedlungsgebiet, das Bauen und die Landschaft? Revolutionieren sie die Raumplanung? Den Umgang mit Infrastrukturen? Welche flankierenden Massnahmen sind für eine so forcierte Verdichtung nötig? Hochparterre organisiert zu diesen Fragen die erste Debatte: Städtebau-Stammtisch am 21. Januar in Zürich siehe «Kiosk», Seite 61.